

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**der Jochen Blöcher GmbH, Dillenburger Straße 78, 35685 Dillenburg**  
**für den Bereich**  
**Systemhaus und Web**  
(Stand: 19.02.2019)

## **§ 1. Geltungsbereich**

1.1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Jochen Blöcher GmbH (nachfolgend „Blöcher“), Dillenburger Straße 78, 35685 Dillenburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar, HRB 5119, vertretungsberechtigter Geschäftsführer Jochen Blöcher, und deren Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten für alle Leistungen im Geschäftsbereich Systemhaus und Web ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“).

1.2. Blöcher richtet sich mit ihrem Angebot ausdrücklich nur an Unternehmen und nicht an Verbraucher.

1.3. Diese AGB gelten spätestens mit der Entgegen- bzw. Abnahme als akzeptiert. Die aktuelle Version dieser AGB ist auf <https://www.bloecher.net/agb> veröffentlicht.

1.4. Blöcher erkennt hiervon abweichende Bedingungen des Kunden nicht an, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## **§ 2. Leistungen und Produkte von Blöcher**

2.1. Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung in Verbindung mit diesen AGB.

2.2. Blöcher bietet dem Kunden verschiedene Leistungen innerhalb des Geschäftsbereichs Systemhaus und Web an. Blöcher bietet den Verkauf von Hard- und Software sowie Lösungen im Bereich von IT-Sicherheit, Cloud Computing und Netzwerkinfrastruktur, Webdesign sowie Webhosting, Domäneinrichtung und -verwaltung und Marketing an. Bei bereits bestehenden Netzwerken werden Betreuungs- und Wartungsleistungen im Außen- und Innendienst angeboten.

2.3. Supportleistungen erfolgen im Außen- und Innendienst sowie per Fernwartung.

## **§ 3. Vertragsabschluss**

3.1. Angebote von Blöcher sind grundsätzlich freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den (potentiellen) Kunden dar, ein entsprechendes Angebot zu erteilen. Ist die Bestellung seitens des Kunden als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, behält sich Blöcher eine Annahmefrist von 4 (vier) Wochen vor. Die vom Kunden erteilte Bestellung ist in dieser Zeit bindend. Geplante Dienstleistungstätigkeiten sind schriftlich festzulegen.

3.2. Handelt es sich um eine zu erbringende Dienstleistung, so schuldet die Blöcher dem Kunden keinen Erfolg. Grundsätzlich werden alle im Vertrag genannten Dienstleistungen durch Mitarbeiter von

Blöcher erbringt. Blöcher behält sich jedoch in begründeten Fällen vor, Unteraufträge im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erteilen.

3.3. Enthält der Auftrag Vereinbarungen über Hardware und Software, so stellen diese stets rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge dar. Dies gilt auch dann, wenn sie in einem Angebot oder in einer Bestellung zusammengefasst sind. Leistungsstörungen oder Mängel in einem Vertragsverhältnis lassen die übrigen Vertragsverhältnisse unberührt.

3.4. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten in allen Unterlagen von Blöcher stellen lediglich Näherungswerte dar und entsprechen nicht notwendig dem neuesten Stand. Etwaige Angaben bezüglich der Liefergegenstände und -programme sind keine Zusicherung. Jedwede Software, die Bestandteil des Vertrages ist, beinhaltet lediglich die Bereitstellung des Objektes, nicht aber des Quellprogramms. Dies gilt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung vorliegt.

3.5. Die durch Blöcher angegebene Lieferzeit setzt die vorzeitige Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Teillieferungen sind zulässig.

#### **§ 4. Vertragslaufzeit und Beendigung**

4.1. Alle geschlossenen Verträge, die als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet sind, werden soweit nicht anders vereinbart für ein Jahr abgeschlossen. Sie verlängern sich jeweils für die Dauer der vereinbarten Erstlaufzeit stillschweigend, falls sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 (zwei) Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Das Recht der ordentlichen Kündigung gilt für beide Vertragsparteien.

4.2. Wird ein Vertrag geschlossen, deren Gegenstand eine einmalige Leistung darstellt, endet dieser grundsätzlich mit der vollständig erbrachten Leistung durch Blöcher und mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden.

4.3. Kommt der Kunde trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er erkennbar zahlungsunfähig oder droht aus anderen Gründen eine Nichterfüllung des Vertrages, so ist Blöcher zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.4. Beide Parteien sind berechtigt, den geschlossenen Vertrag sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch Blöcher liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung im Verzug befindet oder der Kunde gegen sonstige vertragliche Pflichten verstößt und dies auch nach Aufforderung durch Blöcher nicht unterlässt. Eine fristlose Kündigung durch den Kunden kann nur erfolgen, sofern diesem nachweislich die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, Blöcher umgehend ab Kenntnis der maßgebenden Tatsachen schriftlich oder per E-Mail hierüber zu informieren.

4.5. Bei Vertragsende im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses kann dem Kunden bei einem gehostetem System einmalig eine Kopie der Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Nach Ende der

Vertragslaufzeit hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf die Kundendaten. Hinsichtlich der Löschung der Kundendaten gelten die in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung getroffenen Regelungen.

## **§ 5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

5.1. Der Kunde räumt Blöcher die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen und Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten ein. Der Kunde wird Blöcher während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren. Für die Nutzung von Software auf Servern des Kunden stellt dieser die benötigten Serverkomponenten zur Verfügung. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software ist der Kunde verantwortlich. Kommt es zu Verzögerungen durch eine nicht richtig vorbereitete Systemumgebung nach den technischen Anforderungen des Geschäftsbereichs Systemhaus und Web, ist Blöcher berechtigt, den entstandenen Mehraufwand abzurechnen.

5.2. Der Kunde ist für angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich. Vor Tätigkeiten an seinen Geräten und/oder Programmen ist der Kunde verpflichtet, alle Programme und Daten selbständig zu sichern und auf externen Datenträgern zu speichern.

5.3. Der Kunde wird alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen, einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleistungen, auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

5.4. Dem Kunden obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken und aufzubewahren.

5.5. Der Kunde stellt sicher, dass seine Domain(s) und seine Inhalte weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen.

5.6. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, keine Domains oder Inhalte zum Abruf anzubieten, die extremistischer (insbesondere rechtsextremistischer) Natur sind oder pornographische, kommerziell erotische, gewalttätige, gewaltverherrlichende, rassistische, diskriminierende, jugendgefährdende oder volksverhetzende Inhalte darstellen, noch Domains oder Inhalte, die zu Straftaten aufrufen oder Anleitungen hierfür darstellen. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden.

## **§ 6. Zahlungsbedingungen**

6.1. Sämtliche Angebotspreise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf vorab einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6.2. Rechnungen sind mit Erhalt zahlbar und ohne Abzug innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die angegebenen Preise gelten ab 35685 Dillenburg.

6.3. Entgelte für Hosting bestehen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Gebühr und einer von der Anzahl der gebuchten oder in Anspruch genommenen Nutzungseinheiten abhängigen monatlichen Nutzungsgebühr. Diese wird mit Vertragsbeginn für die Erstlaufzeit und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus fällig. Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten ist jederzeit möglich, eine Reduzierung ist nur mit Wirkung zum Ende der Erst- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Blöcher möglich. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäß der bei der Auftragsbestätigung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste von Blöcher.

6.4. Entgelte für den Kauf von Hard- und Software werden mit Lieferung/ Bereitstellung der Lizenz berechnet.

6.5. Schuldet Blöcher die Erbringung einer Dienstleistung, enthält der Vertrag die vorhersehbaren Kosten. Die kalkulierten Preise der Leistung beruhen auf der vorhersehbaren Arbeitszeit und stellen keine Festlegung dar. Es gelten jeweils die vereinbarten Tagessätze bzw. Arbeitseinheiten zuzüglich Nebenkosten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten oder teilbaren Leistungen bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte oder Erbringung der einzelnen Leistungen zu entrichten. Blöcher behält sich zudem eine monatliche Rechnungsstellung in den Fällen vor, in denen die Leistung als Dauerschuldverhältnis vereinbart wurde, oder in denen die zu erbringende Leistung absehbar über einen längeren Zeitraum als 4 (vier) Wochen andauert.

6.6. Bei der Erstellung eines Werkes ist Blöcher vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung berechtigt, 50 % der veranschlagten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 25 % beim Erhalt der Daten und 25 % nach Fertigstellung der Arbeiten in Rechnung zu stellen.

6.7. Supportleistungen werden nach Arbeitseinheiten abgerechnet. Eine Arbeitseinheit beträgt 10 Minuten.

6.8. Blöcher ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise jeweils mit Ablauf von mindestens 12 (zwölf) Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung und erstmals jedoch frühestens 24 (vierundzwanzig) Monate nach Abschluss des Vertrages mit Wirkung zu Beginn der folgenden Verlängerungslaufzeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Eine solche Preiserhöhung darf pro Vertragsjahr nicht mehr als 2,5 % betragen und muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Erhöhung um mehr als 2,5 % ist nur dann zulässig, wenn die Arbeitskosten von Blöcher für die Leistungserbringung nachweislich um mehr als 2,5 % pro Vertragsjahr gestiegen sind. Die Gründe für eine Preiserhöhung sind dem Kunden gegenüber transparent darzulegen. Die geänderten Preise werden wirksam, wenn

- Blöcher sie dem Kunden schriftlich oder per E-Mail ankündigt und
- der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Preisänderung wird Blöcher auf die Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde, so gelten die bisherigen Preise weiter. Blöcher hat dann das Recht den Vertrag gemäß § 4 Ziff. 4.1. ordentlich zu kündigen.

6.9. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug oder gerät er in Insolvenz, so werden alle offenen Forderungen unverzüglich fällig.

6.10. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug, so ist Blöcher berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Falls Blöcher einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Abrechnung etwaiger Mahnkosten behält sich Blöcher vor.

6.11. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug, so ist Blöcher berechtigt, nach entsprechender Anordnung (schriftlich oder per E-Mail) den Zugang zu den Diensten zu sperren. Während der Sperrung hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten. Im Falle eines Rücktritts oder Kündigung finden § 4 Ziff. 4.3. und 4.4. Anwendung.

6.12. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat, oder wenn diese von Blöcher ausdrücklich anerkannt wird. Blöcher behält sich bei laufenden Geschäftsbeziehungen vor, erhaltene Zahlungen, auch bei entgegenstehender Bestimmung, auf die ältesten noch offenen Forderungen zu verrechnen.

## **§ 7. Transport und Gefahrübergang**

7.1. Auf Wunsch des Kunden wird Blöcher die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe bei Waren oder Abnahme bei Werken auf den Kunden über.

7.3. Die Gefahr des Untergangs der Ware geht bereits mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, sofern mit diesem die Versendung der Ware vereinbart wurde. Eine Versendungsvereinbarung kann sich auch aus den Umständen ergeben. Dies gilt auch für Lieferungen frei Bestimmungsort. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahmeverzug gerät. Eine Haftung für den zufälligen Untergang der Sache bei Transport durch Personal von Blöcher wird ausgeschlossen.

## **§ 8. Urheberrechte und Lizenzrechte**

8.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass an Produkten Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte, bestehen. Dies gilt auch für Rechte von Blöcher an ihrer Website. Er verpflichtet sich, Produkte nur im Rahmen des vertraglich und/oder gesetzlich erlaubten zu verwenden und allfällige Lizenzbedingungen strikt einzuhalten. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Verschenken, Vermieten, Verleasen und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

8.2. Der Kunde erhält keinerlei Eigentums- oder Verwertungsrechte an den bereitgestellten Inhalten oder Programmen. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von Blöcher oder des Nutzungsrechtgebers oder einzelner Elemente davon dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Das gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen. Diese dürfen Dritten



nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Blöcher.

8.3. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden die Nutzung der Software nur widerruflich gestattet.

## **§ 9. Eigentumsrechte an Liefergegenständen**

9.1. Blöcher behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang der Zahlungen aller offenen Belege vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Blöcher zur Rückholung der Liefergegenstände nach vorheriger Mahnung berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe der Gegenstände verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache auf Wunsch des Kunden liegt kein Rücktritt von Blöcher vom Vertrag vor, es sei denn, Blöcher hätte dies ausdrücklich und schriftlich erklärt. In der Rückholung der Kaufsache durch Blöcher liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Blöcher ist nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird in diesem Fall auf die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

9.2. Solange Blöcher Eigentümerin der Gegenstände ist, ist der Kunde nicht zur Weiterveräußerung an Dritte berechtigt. Sollte der Kunde dennoch weiterveräußern, so tritt er bereits jetzt seine Forderungen gegenüber dem Dritten an Blöcher ab. Der Kunde darf die von Blöcher gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bis zur endgültigen Bezahlung sind die Gegenstände durch den Kunden sachgemäß zu lagern und ausreichend gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Blöcher unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Blöcher die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Blöcher entstandenen Ausfall.

## **§ 10. Abnahme**

10.1. Werkvertragliche Leistungen übergibt Blöcher dem Kunden in abnahmefähiger Weise. Zeitgleich wird der Kunde zur Abnahme aufgefordert.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die abnahmepflichtigen Leistungen unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen oder ihre Abnahme abzulehnen. Soweit erforderlich, kann die Frist durch Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden.

10.3. Erklärt sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, indem er weder die Abnahme verweigert noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen, soweit er auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Abnahme hingewiesen wurde.

10.4. Beabsichtigt der Kunde, die Abnahme zu verweigern, muss diese binnen 7 (sieben) Werktagen, nachdem die Erklärung erfolgt ist, schriftlich begründet werden. Die Verweigerung gilt als zurückgenommen, wenn eine solche form- und fristgemäße Begründung unterbleibt.

10.5. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sind von Blöcher unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

10.6. Unbeschadet der Regelung des § 640 BGB gilt ein erstelltes Werk auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen,

- soweit es über einen Zeitraum von mindestens 2 (zwei) Wochen vom Kunden in Gebrauch genommen wird,
- wenn sich die Abnahmeverweigerung auf unwesentliche Mängel, insbesondere solche, welche die Lauffähigkeit der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigen, bezieht, oder
- wenn die Abnahmeverweigerung zurückgenommen wird.

## **§ 11. Untersuchungs- und Rügepflichten**

Die von Blöcher gelieferte Sache im Rahmen der kaufvertraglichen Leistung hat der Kunde unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich oder per E-Mail zu rügen. Andernfalls gelten sie auch bei offensichtlichen Mängeln als genehmigt. Gleiches gilt mit Ablauf eines Monats nach Ablieferung auch bei nicht offensichtlichen Mängeln. Blöcher behält sich ihrerseits eine zweiwöchige Untersuchungs- und Rügefrist vor.

## **§ 12. Gewährleistungen**

12.1. Soweit ein von Blöcher zu vertretender Mangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, gelten hinsichtlich der Mängelbeseitigung die Regeln des BGB, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Blöcher behält sich jedoch vor, dem Kunden die Ansprüche gegenüber den eigenen Lieferanten oder Herstellern abzutreten.

12.2. Blöcher übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Bestellers genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind. Blöcher übernimmt bei Software keine Gewähr für die Verträglichkeit der gelieferten Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardwarebestandteilen. Die Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft von Geräten und Programmen wird nicht übernommen, sofern sich Blöcher nicht ausdrücklich und schriftlich entsprechend verpflichtet hat.

12.3. Blöcher übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass von Blöcher gelieferte Sachen oder erbrachte Leistungen für die vom Kunden vorgesehene Verwendung - auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Komponenten - geeignet sind.

12.4. Soweit sich im Verlauf der Untersuchung eines Mangels herausstellt, dass dieser nicht auf eine Verletzung einer Gewährleistungspflicht seitens Blöcher zurückzuführen ist, kann Blöcher die im Rahmen der Verifizierung und Behebung des Mangels entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Kunden verlangen.

12.5. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen der Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

12.6. Soweit im Übrigen nicht anders geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Gründen, ausgeschlossen.

### **§ 13. Haftung**

13.1. Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet Blöcher unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

13.2. Blöcher haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Insbesondere haftet Blöcher für den Verlust von Daten nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat eine Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. In jedem Fall wird die Haftung der Summe nach durch die maximale Höhe der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung begrenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet Blöcher nicht. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blöcher.

13.3. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung werden gewährt, wenn die Nichtleistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

13.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.5. Soweit die Haftung von Blöcher ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13.6. Soweit Blöcher Dritte mit einer erforderlichen Fremdleistung beauftragt, sind deren Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Vertragspartner ist ausgeschlossen, soweit dies die gesetzlichen Vorschriften zulassen.

13.7. Soweit vorhandene Speichermedien von Installationen oder Wartungen betroffen sind, haftet Blöcher in keinem Fall. Blöcher macht darauf aufmerksam, dass der Kunde in jedem Fall vor Beginn der Dienstleistung Sicherungskopien herzustellen und aufzubewahren hat.

13.8. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

### **§ 14. Verjährung**

14.1. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 6 (sechs) Monate ab Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Diese



Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

14.2. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht in den Fällen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder Werkes zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges im Sinne von § 444 BGB bzw. § 639 BGB und auch nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

14.3. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter bei Arglist.

### **§ 15. Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Vertrages, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln und über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren.

### **§ 16. Datenschutz**

Blöcher sieht sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses an sämtliche einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gebunden.

### **§ 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

17.1. Auf alle Streitigkeiten in Verbindung mit den Leistungsgegenständen findet, unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Bestimmungen des Kollisionsrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, Anwendung. Die Anwendung des U.N.-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern und juristischen Personen ist Dillenburg, im Übrigen nur soweit gesetzlich zulässig.

### **§ 18. Kundeninformation zum Factoring**

18.1. Blöcher ist zwecks Entlastung der Debitorenbuchhaltung und des Forderungseinzugs berechtigt, die Dienste eines Factoring-Unternehmens in Anspruch zu nehmen. Die Forderungen werden an das Factoring-Unternehmen verkauft und übertragen. Der Kunde wird vorher darüber in Kenntnis gesetzt.

18.2. Die Zahlungen sind sodann mit befreiender Wirkung nur noch an das Factoring-Unternehmen zu leisten.

18.3. Das Factoring-Unternehmen führt die Debitorenbuchhaltung und überwacht den Eingang der Beträge zu den mit dem Kunden vereinbarten Fälligkeiten. Mögliche Beschwerden sind dem Factoring-Unternehmen sofort zu melden, das sich umgehend mit Blöcher in Verbindung setzen wird. Die Klärung der Beanstandung wird weiterhin durch Blöcher vorgenommen.

## § 19. Schlussbestimmungen

19.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Änderungen redaktioneller Art sind davon ausgenommen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht widerspricht. Auf diese Folge wird Blöcher den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Blöcher absenden.

19.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.3. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend bei Vertragslücken.